Die Klägerin trägt vor, dass keine *prima facie* Selektivität im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV bestehe. Sie führt aus, dass die Bestimmung des Referenzsystems durch die Kommission unzutreffend sei und dass das maßgebende Referenzsystem, d.h. das Fortbestehen nicht genutzter Verluste auf Ebene der Körperschaft trotz eines Beteiligungserwerbs, die Grundregel des nationalen Steuerrechts sei. Ferner wird geltend gemacht, dass es sich bei der Sanierungsklausel um eine Rückausnahme von dieser Ausnahme handele, die zum Referenzsystem zurückführe und daher selbst systemkonform sei.

 Zweiter Klagegrund: Sanierungsklausel als allgemeine Maßnahme

Die Klägerin macht an dieser Stelle geltend, dass es sich bei der Sanierungsklausel um eine allgemeine Maßnahme und damit nicht um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs 1 AEUV handele. Es wird vorgetragen, dass die Sanierungsklausel allen in Deutschland steuerpflichtigen Körperschaften offen stehe und dass sie weder offen noch verdeckt an territoriale, größenmäßige oder produktionszweigbezogene Merkmale anknüpfe.

3. Dritter Klagegrund: Rechtfertigung aus der Natur und dem inneren Aufbau des Steuersystems

Die Klägerin macht im Rahmen des dritten Klagegrundes geltend, dass die Sanierungsklausel aus der Natur und dem inneren Aufbau des deutschen Steuersystems gerechtfertigt sei, da sie als systemkonforme Rückausnahme von der Ausnahme des Verlustuntergangs gemäß § 8c Abs. 1 des deutschen Körperschaftsteuergesetzes (KStG) zum Referenzsystem zurückführe.

4. Vierter Klagegrund: Keine Belastung der öffentlichen Haushalte

Die Klägerin trägt an dieser Stelle vor, dass die Sanierungsklausel nicht zu einer beihilferelevanten Belastung öffentlicher Haushalte führen könne und schon deshalb keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs 1 AEUV sei. Sie führt aus, dass in einem Sanierungsfall außer der Insolvenz der betreffenden Körperschaft nur die Alternative bestehe, die Insolvenz mittels Sanierung zu vermeiden, und dass mit der Sanierungsklausel, die eine Rettung der Körperschaft ermögliche, die Möglichkeit zukünftiger Steuereinnahmen von der betroffenen Körperschaft erhalten bleibe.

5. Fünfter Klagegrund: Verletzung des unionsrechtlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des fünften Klagegrundes macht die Klägerin geltend, dass die Kommission durch ihre Praxis und die Nichtbeanstandung der Vorgängerregelung des § 8c KStG sowie vergleichbarer Regelungen anderer Mitgliedstaaten Vertrauen bei der Klägerin begründet habe, das aufgrund der verbindlichen Auskunft und der mangelnden Vorhersehbarkeit der Beihilferelevanz die Sanierungsklausel auch schutzwürdig gewesen sei.

Klage, eingereicht am 14. November 2011 — S & S Szlegiel Szlegiel i Wiśniewski/HABM — Scotch & Soda (SODA)

(Rechtssache T-590/11)

(2012/C 25/117)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: S & S Piotr Szlegiel Jacek Szlegiel i Robert Wiśniewski sp. j. (Gorzów Wielkopolski, Republik Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Sikorski)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Scotch & Soda BV (Hoofddorp, Niederlande)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. August 2011 in der Sache R 1570/2010-2 aufzuheben;
- den Widerspruch Nr. B1438250 insgesamt zurückzuweisen;
- dem Beklagten aufzugeben, die Eintragung der angemeldeten Marke vorzunehmen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke "SODA" für Waren der Klasse 25 — Anmeldung Nr. 6970875.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke "SCOTCH & SODA" (Nr. 3593498) für Waren der Klasse 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke wurde insgesamt zurückgewiesen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer (i) nicht gewürdigt habe, dass es zwischen den Marken genügend bildliche, klangliche und begriffliche Unterschiede gebe, was insbesondere im Hinblick auf die von der Beschwerdekammer vorgenommene Analyse der begrifflichen Bedeutung der Marken gelte, (ii) den dominierenden Bestandteil der streitigen Zeichen nicht angemessen beschrieben und analysiert habe und (iii) nicht hinreichend berücksichtigt habe, welchen Grad an Aufmerksamkeit der Durchschnittsverbraucher der betreffenden Warengruppe widme.

Klage, eingereicht am 22. November 2011 — Anbouba/Rat (Rechtssache T-592/11)

(2012/C 25/118)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Issam Anbouba (Homs, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M.-A. Bastin und J.-M. Salva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage in vollem Umfang für zulässig zu erklären;
- sie in allen Klagegründen für begründet zu erklären;
- die Verbindung der vorliegenden Klage mit der Klage unter T-563/11 zuzulassen;
- festzustellen, dass die angefochtenen Handlungen teilweise für nichtig erklärt werden können, weil der für nichtig zu erklärende Teil der Handlungen von der gesamten Handlung getrennt werden kann;
- demnach
 - den Beschluss 2011/684/GASP des Rates vom 13. Oktober 2011 und die Verordnung (EU) Nr. 1011/2011 des Rates vom 13. Oktober 2011 teilweise für nichtig zu erklären und darin die Nennung von Herrn Issam ANBOUBA und die Hinweise auf ihn als Unterstützer des aktuellen Regimes in Syrien zu streichen;
 - hilfsweise, den Beschluss 2011/684/GASP des Rates vom 13. Oktober 2011 und die Verordnung (EU) Nr. 1011/2011 des Rates vom 13. Oktober 2011 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, diese Beschlüsse und die Verordnung Issam AN-BOUBA gegenüber für nicht anwendbar zu erklären und die Löschung seines Namens und der Hinweise von der Liste der

Personen, gegen die Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union verhängt wurden, anzuordnen;

- den Rat vorläufig zur Zahlung von einem Euro Schadensersatz für den ideellen und materiellen Schaden zu verurteilen, der Herrn Issam ANBOUBA aufgrund der Bezeichnung als Unterstützer des aktuellen Regimes in Syrien entstanden ist:
- dem Rat sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-563/11, Anbouba/Rat, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 28. November 2011 — Al-Chihabi/ Rat

(Rechtssache T-593/11)

(2012/C 25/119)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Fares Al-Chihabi (Aleppo, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte L. Ruessmann und W. Berg)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 878/2011 des Rates vom 2. September 2011 (¹), die Verordnung (EU) Nr. 1011/2011 des Rates vom 13. Oktober 2011 (²) und den Beschluss 2011/522/GASP des Rates vom 2. September 2011 (³) sowie den Beschluss 2011/684/GASP des Rates vom 13. Oktober 2011 (⁴) und die nachfolgenden Rechtsvorschriften, soweit diese die restriktiven Maßnahmen aufrechterhalten oder ersetzen, für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betreffen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf folgende vier Klagegründe:

- Verletzung des Rechts auf ordnungsgemäße Verwaltung, insbesondere der Begründungspflicht nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 216 AEUV und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates (5).
- 2. Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie des Rechts auf effektive gerichtliche Kontrolle.